

Vereinbarung über ein Kostenmonitoring im Rahmen der Einführung des Spitextarifs

zwischen

dem Verband Spitex Schweiz,

dem Verband Spitex privée Suisse ASPS

(nachfolgend Spitexverbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel (Art.) und Absätze beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 lit. d sowie Art. 14 des Tarifvertrags vom 1.7.2018 zwischen den Spitexverbänden und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

Die Tarifparteien vereinbaren gemeinsam ein sogenanntes Kostenmonitoring (Art. 2 und 3) zu entwickeln und einzuführen.

Im Rahmen der Einführung des Spitex-Tarifs haben die Tarifparteien vereinbart, dass die Leistungserbringer in Anwendung von Artikel 14 des Tarifvertrags die Repräsentativität und Homogenität ihrer Datengrundlagen verbessern und gestützt darauf Neuverhandlungen stattfinden sollen (Art. 4).

Die vorliegende Vereinbarung verpflichtet die Tarifparteien, mit Unterzeichnung des neuen Tarifvertrages die entsprechenden Vorbereitungs- und Umsetzungsmassnahmen durchzuführen.

1. Ziele

Die Ziele der vorliegenden Vereinbarung sind die Vermeidung des Risikos bei den Kostenträgern, im Zuge der Tarifeinführung einen unzumutbaren Kostenschub tragen zu müssen und die Vermeidung des Risikos bei den Leistungserbringern, einen unerwarteten Umsatzrückgang in Kauf nehmen zu müssen. Zudem sollen die Ausgaben der Versicherer nicht zu Prämienerhöhungen und/oder Qualitätseinbussen führen und die Wirtschaft bzw. die Gesellschaft in letzter Konsequenz nicht unzumutbare Lasten aus der Tarifeinführung zu tragen haben.

Daher vereinbaren die Versicherer und die Spitexverbände die Beobachtung der abgerechneten Leistungen bzw. der von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten Leistungen zu Lasten der Versicherer mittels eines gemeinsam definierten Prozesses (nachfolgend "Monitoring" genannt) und die Analyse und Bewertung der ermittelten Daten sowie die Umsetzung allfälliger Massnahmen.

2. Erwartete Kostensteigerung

Bei Einführung des neuen Tarifs ist mit einer Kostensteigerung zu rechnen, da die Vergütungen über den bisher bezahlten liegen. Die erwartete Kostensteigerung beträgt:

Für die IV: 22.78 % gegenüber dem Mittelwert der Fallkosten (Kosten pro Fall/pro Versichertem)
01/2016 bis 12/2017
(gleitender 12-Monats-Mittelwert = Basis-Mittelwert)

Für UV/MV: 21.42 % gegenüber dem Mittelwert der Fallkosten (Kosten pro Fall/pro Versichertem)
04/2017 bis 12/2017
(gleitender 12-Monats-Mittelwert = Basis-Mittelwert)

Datenquellen für die Erhebung der Kostendaten: alle der Suva bzw. der IV verrechneten Spitex-Leistungen (100% aller Rechnungen der Spitex-Leistungserbringer an die Suva bzw. IV).

3. Beobachtung der Kostenentwicklung (Kostenmonitoring)

Nach Einführung des Tarifs wird die Kostenentwicklung beobachtet und ein Zielkorridor eingeführt. Die Auswertungen werden pro Semester erstellt.

Erstmals findet eine Überprüfung 12 Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrages statt. Sollten die Kosten während 2 aufeinanderfolgenden Semestern einen Wert von 105% des Basis-Mittelwerts überschreiten oder 95% des Basis-Mittelwerts unterschreiten, wird ein gemeinsamer, paritätisch zusammengesetzter Analyseausschuss der Leistungserbringer und der Versicherer gebildet. Dieser erstellt innerhalb 3 Monaten eine Auswertung über die Ursachen der Kostenentwicklung und schlägt geeignete Massnahmen vor. Über die zu ergreifenden Massnahmen entscheiden die internen Gremien der Tarifparteien. Eine Anpassung des Tarifs ist jeweils auf Beginn eines Semesters möglich.

Sollte die Einführung der elektronischen Abrechnung nicht reibungslos verlaufen, wären lediglich Auswertungen auf Stufe «Rechnung» möglich. Einzelne Tarifpositionen könnten eventuell nur bedingt untersucht werden. Die Spitexverbände bieten in diesem Fall jedoch Hand zur Durchführung von Erhebungen bei ihren Mitgliedern.

Zuständigkeiten:

Fallkostenberechnung, Ermittlung Eckwerte: Suva und IV zu Handen ZMT, die die Werte und Berechnungen dem gemeinsamen Ausschuss zur Verfügung stellt.

Datenanalyse, Korrekturvorschläge und Definition des Massnahmenkatalogs: Gemeinsamer Ausschuss

Beschluss von Massnahmen: Gremien der Vertragsparteien (MTK, BSV, Militärversicherung, Spitex Schweiz, ASPS)

4. Überprüfung von Parametern des Kostenmodells (als Grundlage zur Überprüfung des Tarifs)

Die Überprüfung von Parametern des Kostenmodells ist in Artikel 14 des Tarifvertrags geregelt. Es wird darauf verwiesen. Bei Vertragsabschluss wurden die Parameter wie folgt festgelegt:

Parameter	Wert IV	Wert UV/MV	Einheit	Datenquelle
Feiertage			Tag	
Absenztage			Tag	
Fort- und Weiterbildung			Tag	
Ferien			Tag	
Vergleichseinkommen*			CHF	
Wegzeit			Stunden / %-Werte	
Indiv. Administration			Stunden / %-Werte	
Overhead**			%-Werte	
Datenbasierter Wert (Stundenkostensatz)			CHF	
Stundenkostensätze	Leistungen a und b 114.96	a) 114.96; b) 99.96; c) 90.00	CHF	

*) Tarifrelevanter Brutto-Jahreslohn inkl. AG-Beiträge

**) Anteil Overhead/Backoffice an den tarifrelevanten Gesamtkosten

5. Geltungsbereich

Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Tarifvertrages vom 1.7.2018.

Die vorliegende Vereinbarung begründet keine gesellschaftsrechtliche Bindung zwischen den Parteien und weiteren Teilnehmern des Tarifvertrages. Daher ist auch keine der Parteien ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, Vereinbarungen abzuschliessen oder sie zu vertreten.

6. Verwendung der Daten und Datenschutz

Die Verwendung/Weitergabe/Publikation von Daten oder Erkenntnissen des Monitorings, von Empfehlungen, sowie der Datenschutz und die Finanzierung sind von den Vertragsparteien zu regeln und schriftlich, im Rahmen der Detailplanung, zu vereinbaren.

7. Dauer

Die Vertragsparteien können eine Verlängerung der Phasen des Monitorings vereinbaren.

8. Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung jederzeit schriftlich geändert werden.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Juni oder Ende Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden und zwar frühestens nach 24 Monaten seit Inkrafttreten.

Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

Bern, Luzern 1.7. 2018

Spitex-Verband Schweiz

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Walter Suter

Marianne Pfister

Verband Spitex privée Suisse ASPS

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Pirmin Bischof

Marcel Durst

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler